Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fallbearbeitung im Strafrecht I
FS 2025

Sachverhalt und Musterlösung

Prof. Dr. iur. Gunhild Godenzi
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht
lst.godenzi@ius.uzh.ch

PD Dr. iur. Julian Mausbach
Cédric Schütz, MLaw

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... **I**

Musterlösung ..... **VI**

Abkürzungsverzeichnis ..... **VII**

Literaturverzeichnis ..... **VIII**

Strafbarkeit des Anton **1**

A. Versuchte vorsätzliche Tötung Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB **1**

I. Vorprüfung 1

1) Nichtvollendung 1

2) Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs 1

II. Tatbestand 1

1. Tatentschluss 1

2. Beginn der Ausführung der Straftat 2

III. Rechtswidrigkeit 2

IV. Schuld 2

V. Rücktritt und tätige Reue 2

VI. Fazit 4

B. Schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 lit a. StGB an Bernd **4**

I. Tatbestand 4

1. Objektiver Tatbestand 4

a) Taterfolg 4

b) Tathandlung 4

c) Kausalität 4

d) Objekte Zurechnung 4

2. Subjektiver Tatbestand 5

II. Rechtswidrigkeit 5

III. Schuld 5

IV. Fazit 5

C. Versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB 6

D. Konkurrenzen für die Strafbarkeit des Anton 6

Strafbarkeit des Cäsar 9

A. Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB 9

I. Tatbestand 9

1. Objektiver Tatbestand 9

a) Vorliegen der Haupttat 9

b) Hilfeleistung 9

2. Subjektiver Tatbestand 9

II. Fazit 10

B. Anstiftung zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs.1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 StGB 10

I. Tatbestand 10

1. Vorliegen der Haupttat 10

2. Hervorrufen des Tatentschlusses 11

II. Fazit 13

***C.* Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB 13**

I. Tatbestand 14

1. Objektiver Tatbestand 14

a) Vorliegen der Haupttat 14

b) Hilfeleistung 14

2. Subjektiver Tatbestand 14

II. Rechtswidrigkeit 14

III. Schuld 14

IV. Fazit 14

Strafbarkeit des Bernd 15

Strafbarkeit nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 StGB 15

I. Tatbestand 15

II. Rechtswidrigkeit 15

1. Objektive Voraussetzungen der Notwehr 15

a) Bestehen einer Notwehrlage 15

b) Angemessene Abwehrhandlung 15

aa) Gerichtet gegen den Angreifer 16

bb) Abwehr in einer den Umständen angemessenen Weise 16

2. Subjektive Voraussetzungen der Notwehr 17

a) Kenntnis der Notwehrlage 17

b) Handeln mit Abwehrwillen 17

III. Fazit 17

Gesamtfazit 17

Fallbearbeitung Strafrecht I FS 2025

Sachverhalt

Anton und Bernd sind seit längerer Zeit heftig verstritten. Anton möchte Bernd nun mit einigen Faustschlägen eine Lektion erteilen. Er will Bernd dazu am Folgetag an einem Kiosk abpassen, wo Bernd sich häufig aufhält.

Anton erzählt seinem Kollegen Cäsar von dem Vorhaben. Cäsar gibt zu bedenken, dass manchmal auch Freunde von Bernd im Quartier herumlungern, die Bernd herbeirufen könnte. Er rät Anton, doch besser eine Pistole mitzunehmen und mit dieser beim Eintreffen zwei Schüsse in die Luft zu feuern. Bernd werde dann sicherlich starr vor Schreck sein und auf jeglichen Widerstand verzichten. Dann könne Anton dem Bernd wie beabsichtigt mit ein paar Fausthieben «ordentlich eins auf die Fresse geben».

Anton findet diese Idee gut. Cäsar teilt Anton mit, dass er ihn nicht begleiten wolle. Er habe aber eine Pistole, die er Anton ausleihen könne. Die beiden kommen überein, dass Cäsar dem Anton die Waffe überlässt, damit Anton die Schüsse in die Luft abgeben und dann auf Bernd losgehen könne.

Wie vereinbart treffen sich Anton und Cäsar am folgenden Nachmittag. Cäsar übergibt Anton die Waffe und erklärt ihm, dass er diese auch bereits mit zwei Patronen scharfer Munition parat gemacht habe. Anton ist hocherfreut, dass Cäsar seinen Plan nicht nur treu unterstützt, sondern diesen auch noch – zu seiner vollsten Zufriedenheit – verbessert hat.

Gegen 16 Uhr fährt Anton allein zum Kiosk. Bernd ist tatsächlich dort, von Bernds Freunden ist weit und breit niemand zu sehen. Anton geht auf Bernd zu. Als er nur noch wenige Schritte entfernt ist, zieht Anton die Waffe. Noch bevor er einen Schuss abgeben kann, wird er von Bernd entdeckt. Bernd begreift, dass ihm Ungemach droht. Er zückt blitzschnell ein Pfefferspray, das er mitgeführt hatte, sprüht es Anton in die Augen und ergreift die Flucht.

Anton ist wütend, weil sein Plan misslungen ist und das Pfefferspray seine Augen stark reizt und erhebliche Schmerzen verursacht. Dennoch ist er noch gut in der Lage zu sehen, dass Bernd davonrennt. Anton nimmt die Verfolgung auf. Als er nach einigen Schritten erkennt, dass er Bernd nicht einholen kann, entscheidet er sich die Fehde ein für alle Mal zu beenden und feuert aus etwa 10 Metern Entfernung in direkter Abfolge rasch zwei Schüsse gezielt auf Bernd ab. Bernd wird niedergestreckt und bleibt regungslos liegen. Der erste Schuss hat ihn in die linke Schulter getroffen, der zweite im Bauchraum.

Im Rahmen einer Notoperation kann Bernd gerettet werden.

Ein rechtsmedizinisches Gutachten stellt fest, dass der zweite Schuss eine Arterie so schwer verletzt hat, dass Bernd ohne die Notoperation innert kürzester Zeit verblutet wäre. Die Schulter verheilt folgenlos.

Haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Hinweise:

- Alle erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.
- Es ist davon auszugehen, dass Anton durch das Herantreten an Bernd mit gezogener Pistole, um diesen einzuschüchtern und mit Faustschlägen einzudecken, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat (Versuch einer qualifizierten einfachen Körperverletzung, Tat an einem Wehrlosen).
- Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass Bernd den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB verwirklicht hat, indem er Anton das Pfefferspray ins Gesicht sprühte (qualifizierte einfache Körperverletzung, Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs).

Für diese Fallbearbeitung gilt folgender **Prüfungsstoff**:

Die Angaben beziehen sich auf die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, in der zum 3. Januar 2025 geltenden Version.

- Art. 1 – 3
- Art. 8 – 27
- Art. 103 – 106
- Art. 111
- Art. 122
- Art. 123

Ergänzt durch die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Konkurrenzen.

Musterlösung

Vorbemerkung

Bei der vorliegenden Musterlösung handelt es sich lediglich um einen Lösungsvorschlag. Alternative Lösungswege wurden bei guter Begründung ebenso akzeptiert.

Zudem beschränkt sich die Musterlösung auf die Standardliteratur zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sowie die einschlägige Rechtsprechung. Von den Studierenden wurde zusätzlich zur Verwendung hier aufgeführter Quellen auch die Berücksichtigung von Monografien und Zeitschriftenartikel erwartet.

Die Musterlösung diente als Vorlage für die Korrektur und ist aus diesem Grund ausführlicher dargestellt. Die Studierenden hatten für ihre Falllösung maximal 10 Seiten zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AK	Annotierter Kommentar
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
et al.	et alii (und weitere)
f./ff.	und folgende
gem.	gemäss
grds.	grundsätzlich
HK	Handkommentar
h. L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
lit.	litera (Buchstabe)
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
S.	Seite(n)
s. a.	siehe auch
sog.	sogenannt
SR	systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SV	Sachverhalt
u.	und
Vor	Vorbemerkung
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Literaturverzeichnis

ABO YOUSSEF OMAR, Konkurrenz zwischen einem versuchten schwereren Delikt und einem vollendeten milderen Delikt. Dargestellt anhand ausgewählter Konkurrenzverhältnisse, in: Festschrift für Andreas Donatsch, Jositsch Daniel / Schwarzenegger Christian / Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Zürich 2017, S. 1 - 22.

DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich/Genf 2022

GETH CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Basel 2021

GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020 (zit. AK StGB-BEARBEITERIN)

LAURENT MOREILLON, ALAIN MACALUSO, NICOLAS QUELOZ, NATHALIE DONGOIS, Code pénal I, 2. Auflage, Basel 2021 (zitiert CR CP I- BEARBEITERIN)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-BEARBEITERIN)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/MUSKENS LOUIS, Strafrecht BT, Basel 2023 (zit. NIGGLI et al., BT)

STRATENWERTH GÜNTHER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 5. Aufl., Bern 2024 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, AT I)

VEST HANS/EICKER ANDREAS/KONOPATSCH CATHRINE/EHMANN RICHARD/BRAND FABIAN, StGB AT Kompakt, Ein Lehr- und Lernbuch zum Allgemeinen Teil I des Strafgesetzbuches, 3. Aufl., Bern 2023 (zit. VEST et al.)

WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024 (zit. HK StGB-BEARBEITERIN)

Strafbarkeit des Anton

A. Versuchte vorsätzliche Tötung Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB

Anton könnte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i. V. m. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er zweimal auf Bernd schoss.

I. Vorprüfung

1) Nichtvollendung

Ein Versuch kommt grds. nur in Frage, wenn der objektive Tatbestand des Delikts nicht vollständig verwirklicht worden ist. Hier ist der nach Art. 111 StGB vorausgesetzte Taterfolg, die Tötung eines Menschen. Dieser Erfolg ist nicht eingetreten, das Delikt somit nicht vollendet.

2) Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch einer vorsätzlichen Tötung ist gemäss Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

Der Tatentschluss, ein bestimmtes Delikt zu begehen, ist dann gegeben, wenn der Täter den kompletten subjektiven Tatbestand des jeweiligen Deliktes verwirklicht hat.[1] In Bezug auf Art. 111 StGB muss der Täter demnach mit Vorsatz gehandelt haben.
Vorliegend könnte Anton mit direktem Vorsatz ersten Grades gehandelt haben. Dieser ist gegeben, wenn es dem Täter auf die Verwirklichung des Tatbestandes gerade ankommt und in ihr das eigentliche Ziel der Handlung liegt. Er liegt aber auch vor, wenn der Täter in der Tatbestandsverwirklichung eine notwendige Durchgangsstufe oder Voraussetzung auf dem Weg zum eigentlichen Handlungsziel erblickt.[2]

Anton schiesst zwei Mal gezielt auf Bernd. Die gezielte mehrfache Schussabgabe auf einen anderen Menschen ist für den Schützen erkennbar geeignet diesen zu töten. Aus der Sachverhaltsangabe, dass der Anton schiesst, um die Fehde «ein für alle Mal» zu beenden, ist zu schliessen, dass Anton als Schütze den Tod des anvisierten Menschen anstrebt und es ihm darauf ankommt. Selbst wenn dies nicht als eigentliches Handlungsziel angesehen wird, so ergibt sich dies daraus, dass die Tötung als notwendige Voraussetzung für ein endgültiges Beenden der Fehde anzusehen ist.

Der erforderliche Tatentschluss gerichtet auf Art. 111 StGB ist damit gegeben.

---

1 DONATSCH/GODENZI/TAG S. 140; GETH N. 323.
2 Siehe zum Ganzen BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 43 ff.

2. Beginn der Ausführung der Straftat

Für die Abgrenzung des Beginns der Ausführungshandlung von einer straflosen Vorbereitungshandlung ist nach h. L. und Rechtsprechung die sog. Schwellentheorie massgebend.[3] Der Eintritt in das Versuchsstadium ist bei einem Verhalten gegeben, das nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen[4].

Für den Eintritt ins Versuchsstadium spricht dabei grundsätzlich der Umstand, dass ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Täterverhalten und der Tatbestandserfüllung besteht.[5]

Anton nimmt wütend und trotz seiner durch das Pfefferspray gereizten Augen die Verfolgung des Bernd auf und schiesst zweimal gezielt auf diesen. Mit der Abgabe des Schusses ist eine Rechtsgutsgefährdung für Leib und Leben des Bernd gegeben und da Bernd gerade erst und nur soweit enteilt ist, dass Anton ihn noch sieht, ist auch der unmittelbare räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem Täterverhalten und der Tatbestandserfüllung in diesem Moment gegeben. Die Schüsse auf Bernd stellen damit, nach der Vorstellung von Anton, den letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zum Erfolg dar, von dem es kein Zurück mehr gibt.

Der Eintritt ins Versuchsstadium ist mit Abgabe der Schüsse gegeben.

III. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

IV. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

V. Rücktritt und tätige Reue

Fraglich ist, ob beim beschriebenen Sachverhalt ein Rücktritt oder eine tätige Reue vorliegen.
Für die Annahme eines Rücktritts wäre zunächst vorauszusetzen, dass der Versuch begonnen, aber nicht vollendet wurde.
Entsprechend den vorstehenden Ausführungen hat Anton das Geschehen in das Versuchsstadium geführt.

---

[3] VEST et al., S. 161, m.w.H.
[4] VEST et al., S. 161; BGE 71 IV 205, E. 4; 131 IV 100, E. 7.2.1.
[5] HK StGB-WOHLERS, ART. 22 N 7.

Des Weiteren müsste ein unvollendeter Versuch vorliegen. Ein solcher ist gegeben, wenn anzunehmen ist, dass der Täter noch nicht alles getan hat, was seiner Vorstellung nach nötig ist, damit der Erfolg eintritt.

Nach der Lehre vom Tatplanhorizont ist hierfür massgeblich, welche Vorstellung der Täter im Zeitpunkt des Beginns der Ausführung von der Tat hat und damit welche Handlungen von seinem Tatplan erfasst hat. Verwirklicht der Täter alle «geplanten» Handlungen, liegt ein vollendeter Versuch vor.

Anton wusste, dass sich in der Patrone nur zwei Patronen befinden. Sein Tatplan konnte daher nur das Abfeuern der beiden Schüsse erfassen. Nach der Tatplantheorie liegt daher ein vollendeter Versuch vor.

Nach der Lehre vom Rücktrittshorizont ist für die Bemessung die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung massgeblich. Vorliegend hat Anton alle Patronen, die in der Pistole geladen waren, verschossen. Mit diesen Schüssen hat Anton den Bernd auch zweimal getroffen und dieser bleibt regungslos und blutend liegen. Er hat damit alles getan, was nach seiner Vorstellung nötig war, um den Erfolg herbeizuführen.

Der Versuch ist vollendet und damit die Möglichkeit zu einem Rücktritt ausgeschlossen.

Im Falle des vollendeten Versuchs könnte dem Täter eine tätige Reue offenstehen. Eine tätige Reue scheitert jedoch an der nötigen Freiwilligkeit. Dies ergibt sich daraus, dass hier zwar ein mehraktiges Geschehen gegeben ist, dabei aber eine tätige Reue ausgeschlossen ist, wenn dieses so zu bewerten ist, dass das Geschehen durch den Täter mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr oder nicht ohne zeitlich relevante Zäsur und ohne weitere wesentliche Zwischenschritte zur Tatvollendung geführt werden kann. In diesem Fall liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor – der die Freiwilligkeit im Rahmen der tätigen Reue ausschliesst.[6]

Anton hat die beiden Patronen, mit denen die Pistole geladen war, verschossen und es stehen ihm auch keine weiteren Patronen zur Verfügung, die ihm eine Tötung des Bernd unmittelbar ermöglichen würden. Damit liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, der eine Freiwilligkeit im Rahmen der tätigen Reue ausschliesst.[7]

Anton steht weder der Rücktritt noch die tätige Reue offen.

---

6 Vgl. BGE 83 IV 1; 108 IV 104; 118 IV 366.

7 Es wäre hier auch möglich darauf abzustellen, dass der Anton gar keine taugliche tätige-Reue-Handlung vornimmt.

VI. Fazit

Anton hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 lit a. StGB an Bernd[8]

Anton könnte sich der schweren Körperverletzung nach Art. 122 lit. a StGB strafbar gemacht haben, indem er auf Bernd schoss.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

Der Taterfolg einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB liegt vor, sofern ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird. Die Lebensgefahr muss unmittelbar sein. Dies ist der Fall, wenn ein Zustand herbeigeführt wurde, in dem sich die «Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde»[9].

Die Verletzung der Arterie führte entsprechend dem rechtsmedizinischen Gutachten zum inneren Verbluten. Die Möglichkeit des Todes hatte sich dabei so verdichtet, dass dieser nur durch eine Notoperation abgewendet werden konnte. Damit liegt in der Verletzung der Arterie eine Verletzung, die eine unmittelbare Lebensgefahr auslöste.

Der Taterfolg ist gegeben.

b) Tathandlung

Die Tathandlung kann in einem beliebigen Handlungsmodus bestehen, ebenso ist auch das verwendete Tatmittel unerheblich. Vorliegend liegt die Tathandlung in der Abgabe der Schüsse.

c) Kausalität

Der zweite Schuss kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung der Arterie entfiele. Damit ist der Schuss kausal für den Taterfolg.

d) Objekte Zurechnung

Anton schafft mit dem Abgeben des zweiten Schusses in der Öffentlichkeit eine rechtlich missbilligte Gefahr, die sich im Erfolg realisiert. Die objektive Zurechenbarkeit ist gegeben.

---

[8] Eine überzeugende Auseinandersetzung mit den Konkurrenzen kann die nachfolgende Prüfung nicht (vollständig) ersetzen – der vorhandene Meinungsstreit setzt im Kern die Prüfung der Strafbarkeiten voraus, da ansonsten sein Ergebnis vorweggenommen würde. Es wurde aber im Rahmen der Korrektur ein solch verkürztes Vorgehen dennoch entsprechend berücksichtigt, sofern die Ausführungen in den Konkurrenzen hier vertieft und überzeugend waren.

[9] BGE 109 IV 18, 20.

2. Subjektiver Tatbestand

Anton müsste mit Vorsatz gehandelt haben.

Gem. Art. 12 Abs. 2 StGB ist Vorsatz gegeben, wenn der Täter hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung mit Wissen und Wollen handelt. Anton könnte mit direktem Vorsatz ersten Grades gehandelt haben.

Dieser ist gegeben, wenn es dem Täter auf die Verwirklichung des Tatbestandes gerade ankommt, in ihr das eigentliche Ziel der Handlung liegt, aber auch, wenn der Täter in der Tatbestandsverwirklichung eine notwendige Durchgangsstufe oder Voraussetzung auf dem Weg zum eigentlichen Handlungsziel erblickt.[10]

Dem Sachverhalt sind hinsichtlich der inneren Einstellung Antons zur Tötung des Bernd keine ausdrücklichen Angaben zu entnehmen. Es ist zu erkennen, dass Bernd zunächst Anton zwar «nur» eine Lektion erteilen wollte, er im Zeitpunkt der Schussabgabe aber handelt, um die Fehde ein für alle Mal zu beenden. Es geht Anton daher nicht mehr um die Umsetzung seines ursprünglichen Plans, dem Bernd mit ein paar Faustschlägen eine Lektion zu erteilen. Sein Wille richtet sich inzwischen vielmehr darauf den Streit ein für alle Mal zu beenden und damit darauf, vollendete Tatsachen zu schaffen. Dieses Ziel erreicht er sicher nur durch die Tötung des Bernd. Dabei ist es notwendiges Zwischenziel, eine unmittelbare Lebensgefahr hervorzurufen. Diese führt er durch die Schussabgabe bewusst herbei. Auch unter Hinzuziehung der äusseren Umstände des Geschehens bestätigt sich dies. Dies ergibt sich daraus, dass bereits das mehrmalige Schiessen auf einen Menschen in einer dynamischen Fluchtsituation in sich trägt, dass das Leben des anvisierten Menschen unmittelbar gefährdet wird. Ergänzend tritt hinzu, dass er gezielt auf Bernd schoss und nicht etwa, wie es im Rahmen seines ursprünglichen Tatplans geschehen sollte, in die Luft. Sowohl das äussere Handlungsgeschehen als auch die Zielrichtung von Antons Willen zeigen damit auf, dass er die unmittelbare Lebensgefahr als notwendige Durchgangsstufe zur Erreichung des eigentlichen Handlungsziels anstrebt.

Bernd handelt daher mit dolus directus ersten Grades.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

III. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

IV. Fazit

Anton hat sich der schweren Körperverletzung Art. 122 lit. a StGB strafbar gemacht.

---

[10] Siehe zum Ganzen BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 43 ff.

C. Versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Anton könnte sich der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB durch das Gehen zum Kiosk und das Ziehen der Pistole strafbar gemacht haben.

Ausweislich des Kommentars im Sachverhalt ist diese gegeben. Eine Prüfung ist daher nicht vorzunehmen.

D. Konkurrenzen für die Strafbarkeit des Anton

Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zu Art. 122 lit. a StGB

Fraglich ist, ob zwischen der versuchten Tötung nach Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB und der vollendeten schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB, die durch den zweiten Schuss des Anton auf Bernd verwirklicht wurden, echte oder unechte Konkurrenz besteht.

In der Lehre wird vertreten, dass die versuchte Tötung mit der Körperverletzung in echter Konkurrenz stehe, weil mit der Strafe für das versuchte Tötungsdelikt das Erfolgsunrecht der vollendeten einfachen oder schweren Körperverletzung nicht abgegolten sei. Begründet wird dies damit, dass die generell-abstrakte Unrechtsdefinition der versuchten vorsätzlichen Tötung aufseiten des Erfolgsunrechts nur eine konkrete Gefahrschaffung für das Leben des Opfers abdecke. Schiesst beispielsweise jemand mit Tötungsvorsatz auf ein Opfer, ohne es zu treffen, sei das volle Unrecht (Handlungs- und Erfolgsunrecht) der versuchten vorsätzlichen Tötung schon erfüllt. Die generell-abstrakte Definition dieser Versuchstat setze nicht voraus, dass objektiv eine Verletzung des Angriffsobjektes erfolgen müsste. Ist aber das Erfolgsunrecht der versuchten vorsätzlichen Tötung schon gegeben, wenn keinerlei Verletzung des Opfers resultiert, dann decke Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB eine allfällige Verletzung gerade nicht ab. Das Mehr an Erfolgsunrecht, das durch die Verletzung hervorgerufen wird, deckten nur die Art. 122 f. ab, womit nur eine echte Konkurrenz diesem Umstand gerecht werde.[11]

Laut BGer besteht zwischen der versuchten Tötung und der schweren Körperverletzung grundsätzlich unechte Konkurrenz, wobei die Körperverletzung durch die versuchte Tötung konsumiert werde. Begründet wird dies damit, dass es verfehlt sei, für die versuchte Straftat ansonsten von einem höheren Strafrahmen auszugehen als für die vollendete Tat.[12]

---

[11] Siehe hierzu BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 26 und BSK StGB-SCHWARZENEGGER, Art. 111 N 13 sowie vertiefend ABO YOUSSEF, S. 1 ff.

[12] BGE 137 IV 113, 117 und diese Sichtweise begründend BGE 77 IV 57. Das verwirklichte Unrecht ist dabei auf der Strafzumessungsebene zu berücksichtigen.

Das mit dem vollendeten Körperverletzungsdelikt verwirklichte Erfolgsunrecht kann auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung finden. Eine Unterscheidung in den Konkurrenzen nach vollendeter oder versuchter Tötung ist daher nicht nötig, da in Bezug auf das verwirklichte Unrecht auch mit der Lösung des Bundesgerichts keine unbilligen Ergebnisse zu befürchten sind. Vorliegend spricht zudem konkret für diese Lösung, dass der Entschluss zur Tat in Bezug auf das Tötungsdelikt vollständig den Körperverletzungsvorsatz in Bezug auf Art. 122 lit. a StGB in sich aufnimmt und keine über den Tötungsvorsatz hinausgehende Verletzung des Bernd angestrebt wird. Es ist dem Bundesgericht zu folgen.

Es besteht mithin unechte Konkurrenz, die versuchte Tötung konsumiert die vollendete vorsätzliche schwere Körperverletzung nach Art. 122 lit. a StGB.

Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 zu 123 Ziffer 2 Abs. 2 StGB

Mit der vorstehenden Begründung ist wiederum anzunehmen, dass auch die mittels des ersten Schusses des Anton auf Bernd verwirklichte qualifizierte einfache Körperverletzung durch die versuchte Tötung konsumiert wird.

Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 zu Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Hinsichtlich der Konkurrenz wischen Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB zu Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist festzuhalten, dass Anton die versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung aufgrund seines Entschlusses zur Beendigung des Streits mittels «einer Lektion» begeht. Gerade seine Intention eine Lektion zu erteilen, kann dabei einen Tötungsvorsatz nicht enthalten, da ein Lernen aus einer Lektion nicht gegeben sein kann, sofern die Person verstirbt.

Dennoch stellt sich die Frage, ob das Geschehen so zu bewerten ist, dass eine sogenannte natürliche Handlungseinheit besteht. Eine solche ist gegeben, wenn die Handlungen gleichartig sind und gegen dasselbe Rechtsgut – bzw. bei Rechtsgütern individueller Natur jedenfalls gegen denselben Rechtsgutsträger – gerichtet sind, auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen.[13]

Das Erscheinen am Kiosk mit der Intention dem Bernd mittels Faustschläge eine Lektion zu erteilen kann zunächst als eine Handlung im natürlichen Sinne angesehen werden. Das folgende Schiessen auf Bernd ist seinerseits eine solche Handlung im natürlichen Sinne. Zwischen den beiden Handlungen im natürlichen Sinne besteht aufgrund der Tatsache, dass diese zeitlich nur wenige Sekunden voneinander getrennt sind und räumlich am nahezu gleichen Ort stattfinden auch ein enger räumlicher und

[13] DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 412 f.

zeitlicher Zusammenhang. Die Handlungen richten sich zudem jeweils gegen denselben Rechtsgutträger, nämlich Bernd.

Es ist allerdings zu beachten, dass zwar beide Handlungen davon getragen sind, dass es Anton darum geht, dem Streit bzw. der Fehde ein Ende zu setzen. Der Entschluss aber, dies ein für alle Mal vornehmen zu wollen, wurde durch Anton erst nach dem Fehlschlagen seines Tatplans in Bezug auf die Faustschläge gefasst. Dieser neu gefasste Entschluss, Schüsse auf eine Person abzugeben, steht damit sowohl zeitlich wie auch qualitativ für sich. Das Geschehen ist daher nicht von einem einheitlichen Willensentschluss betreffend die Tötung des Opfers umfasst, so dass der erforderliche Gesamtvorsatz nicht gegeben ist.

Daher stehen Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB in echter Konkurrenz zueinander.

Strafbarkeit des Cäsar

A. Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB

Cäsar könnte sich der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 25 StGB gemacht haben, indem er vorschlug eine Waffe mitzunehmen und diese, geladen mit zwei Patronen, an Anton aushändigte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen der Haupttat

Gehilfenschaft bedingt das Vorliegen einer vorsätzlichen, tatbestandsmässigen und rechtswidrigen, mindestens versuchten Haupttat (Verbrechen, Vergehen).[14] In casu ist gemäss den Ausführungen zur Strafbarkeit des Anton eine vorsätzliche versuchte Tötung nach Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB als taugliche Haupttat gegeben.

b) Hilfeleistung

Als Hilfeleistung im Sinne von Art. 25 StGB gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert und ohne den sich die Tat anders abgespielt hätte. Auch in einem psychischen Fördern der Haupttat liegt eine Hilfeleistung.

In dem Cäsar vorschlägt eine Pistole mitzunehmen und Anton die geladene Waffe übergibt, fördert er die Tat in ihrer konkreten Form, da Anton ansonsten nicht mit einer Waffe zum Ereignisort gefahren wäre und nicht auf Bernd hätte schiessen können.

2. Subjektiver Tatbestand

Cäsar müsste mit Vorsatz in Bezug auf die Haupttat und in Bezug auf seine Hilfeleistung gehandelt haben (sogenannter «doppelter Gehilfenvorsatz»). Hinsichtlich des Vorsatzes ist daher vorauszusetzen, dass der Gehilfe die Haupttat fördern will und zumindest in Kauf nimmt, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert.[15]

Das Bundesgericht hat in Bezug auf den Vorsatz konkretisiert, dass in subjektiver Hinsicht der Gehilfe wissen oder sich darüber im Klaren sein muss, dass er einen Beitrag zu einer bestimmten Straftat leistet und dass er dies will oder in Kauf nimmt.[16]

---

[14] BGE 130 IV 131, 137 f. E. 2.4.

[15] BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 3.

[16] BGer 7B_284/2022 und 7B_285/2022 vom 8. Februar 2024, E.6.3.2; konkret für die Situation eines Mittäters der vom Tatplan abweicht siehe in selbiger Entscheidung auch unter E. 6.4.

Hierzu ist es genügend, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen.[17]

Vorliegend umfasst der Plan die Abgabe von zwei Schüssen in die Luft und das Verteilen von Faustschlägen. Dabei ist der Plan insoweit konkretisiert, da das Ziel besteht dem Bernd «ordentlich eins auf die Fresse zu geben». Hinzu tritt, dass Cäsar die Waffe genau mit zwei Patronen lädt, so dass er erkennbar davon ausgeht, dass keine weiteren Patronen zu anderen Zwecken abgefeuert werden sollen bzw. er damit gar sicherstellt, dass eine weitere Abgabe von Schüssen zu anderen Zwecken nach der Durchführung des Plans nicht geschehen kann. Daraus lässt sich ableiten, dass von seinem Vorsatz das Erschiessen des Bernd, mithin gerade eine vorsätzliche Tötung, *nicht* umfasst ist.

Cäsar hat daher keinen Vorsatz in Bezug auf die Haupttat der versuchten vorsätzlichen Tötung.

II. Fazit

Cäsar hat sich nicht der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i. V. m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.

B. Anstiftung zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs.1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 StGB

Cäsar könnte sich der Anstiftung zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs.1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er anregte eine Pistole mitzuführen und diese, geladen mit zwei Patronen, an Anton aushändigte.

I. Tatbestand

Gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wird derjenige, der jemanden vorsätzlich zu einem Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, nach derselben Strafandrohung bestraft, die auf den Täter Anwendung findet.

1. Vorliegen der Haupttat

Sowohl die Anstiftung zu einem Verbrechen als auch zu einem Vergehen ist gem. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar, wobei die Haupttat vorsätzlich, tatbestandsmässig sowie rechtswidrig sein und mindestens das Versuchsstadium erreicht haben muss.

In casu ist gemäss Sachverhaltsangaben für Anton Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB gegeben, was als Vergehen zu qualifizieren ist.

[17] BGer 7B_284/2022 und 7B_285/2022 vom 8. Februar 2024, E.6.3.2.

2. Hervorrufen des Tatentschlusses

Der Anstifter muss den Tatentschluss beim Haupttäter hervorrufen, d.h. einen motivierenden kausalen Einfluss auf die Bildung dessen Tatentschlusses haben.[18] Als Anstiftungsmittel kommt jedes beliebige aktive Tun infrage, welches den Tatentschluss beim Angestifteten kausal hervorruft, so bspw. ein Vorschlag, eine (konkludente) Aufforderung, eine Bitte, eine motivierende Einladung wie auch die Zusicherung einer Belohnung oder das Inaussichtstellen eines Nachteils seitens des Anstifters.

Vorliegend kann als Anstiftungsmittel das Anregen zum Mitführen einer Waffe und zum Abfeuern von zwei Schüssen in die Luft angesehen werden.

Fraglich ist allerdings, ob Anton überhaupt noch zu einer qualifizierten einfachen Körperverletzung angestiftet werden kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn er bereits seinerseits den Tatentschluss zur Begehung einer solchen Tat gefasst hätte, er wäre dann als bereits zur Tat entschlossen anzusehen (omnimodo facturus) [19] und könnte diesbezüglich nicht mehr angestiftet werden.

Fraglich ist, welche Anforderungen an diesen Tatentschluss genau zu stellen sind, um den Anton als omnimodo facturus betrachten zu können. Mit BGE 116 IV 1, 2 f. E. 3c ist davon auszugehen, dass auch derjenige angestiftet werden kann, der allgemein zur Begehung einschlägiger Straftaten bereit ist, solange er zur konkret verübten bzw. versuchten Tat noch nicht entschlossen war.[20] Hieraus ist zu schliessen, dass sofern der (Haupt-)Täter noch keinen konkreten Tatentschluss gefasst hat (dabei müssten dem Täter das Opfer und die wesentlichen objektiven Tatumstände bekannt sein), nach richtiger Betrachtung überhaupt noch nicht von einem (echten) «omnimodo facturus» gesprochen werden kann.[21]

Laut Sachverhalt beabsichtigt Anton, den Bernd mit einigen Faustschlägen zu traktieren, um auf diese Weise dem Bernd zur Streitbeendigung eine Lektion zu erteilen. Dabei ist ihm sowohl der Bernd als auch das Opfer bekannt sowie der Ort des Geschehens definiert und auch das Vorgehen, soweit im Tatplan von Anton konkretisiert, dass er bereits für sich entschlossen hat mit welchen Mitteln, nämlich Faustschlägen, er Bernd verletzen will.

Bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes folgt daraus, dass er zwar den Streit beenden will und hierzu dem Bernd «ordentlich eins auf die Fresse geben» möchte. Jedoch erfasst dieses Vorgehen aber weder in seiner Erheblichkeit die Schwelle zur schweren Körperverletzung noch hinsichtlich der verwendeten Mittel oder mit Blick auf die Verwerflichkeit der Tat – sein Tatplan erfasst im Zeitpunkt

---

[18] AK StGB-NYDEGGER, Art. 24 N 5; BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 12; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 158 f.; STRATENWERTH/BOMMER, AT I, § 13 N 102; VEST et al., S. 198.

[19] BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 15 u. 35; HK StGB-WOHLERS, Art. 24 N 4; STRATENWERTH/BOMMER, AT I, § 13 N 102.

[20] S. a. BGE 128 IV 11, 14 f. E. 2a; 127 IV 122, 127 E. 2b/aa; 124 IV 34, 37 f. E. 2c.

[21] BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 38.

seiner Entschlussfassung nicht auch Wehrlosigkeit des Bernd – den Tatentschluss zur Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziffer 2 StGB. Sein Tatentschluss bezieht sich daher zunächst ausschliesslich auf Art. 123 Ziffer 1 StGB.

Anton ist daher jedenfalls bezüglich einer **Körperverletzung im Sinne des Art. 123 Ziffer 1 StGB** als omnimodo facturus anzusehen.

Festzuhalten ist weiter, dass Anton in dem Zeitpunkt, als er Cäsar von seinem Plan erzählt, noch nicht den Tatentschluss zu einer einfachen **qualifizierten** Körperverletzung gefasst hat.

In der Anregung eine Pistole mitzunehmen und zwei Schüsse in die Luft abzugeben könnte daher eine sogenannte «Aufstiftung» liegen, da Cäsar in Anton den Tatenschluss zur Begehung der qualifizierten Form eines Grundtatbestandes weckt.

Sofern der Anstifter im omnimodo facturus den Tatentschluss zu einem anderen «schwereren»[22] selbstständigen Tatbestand – mithin zu einem aliud – hervorruft, liegt nach FORSTER[23] letztlich das Hervorrufen eines bisher noch nicht gefassten Tatentschlusses vor, womit dies als Anstiftung zu bewerten ist. Tragender Gedanke dabei ist, dass der Anstiftende durch seinen direkten Einfluss auf das Zustandekommen des Tatentschlusses eine stärker lenkende und bestimmende Funktion auf das Tatgeschehen ausübt als der Gehilfe, der lediglich einen (untergeordneten) tatfördernden Beitrag leistet.[24]

Sofern allerdings zu einem qualifizierten Begehen des Grundtatbestandes angehalten wird, das die Verwirklichung des Grundtatbestandes zur Voraussetzung in sich trägt und damit auf dem bereits bestehenden Tatentschluss aufbaut, ist fraglich ob hiermit ebenfalls die Voraussetzungen der Anstiftung erfüllt sind.

Die strafbare Aufstiftung im Sinne einer Anstiftung wird dabei nur dann angenommen, wenn das Bestimmen zu einer eigenständigen, eben gesteigerten Unrechtsdimension («aliud») führt. Vorausgesetzt wird hierfür, dass die Eigenständigkeit des Bestimmens nicht dadurch aufgehoben wird, dass der Täter zum Grunddelikt bereits entschlossen ist.[25] Nach STRÄULI[26] ergibt sich daraus, dass in dem Fall, dass ein erschwerender Umstand nicht zu einem aliud, sondern nur zu einem Zusatz zum Grundtatbestand führt, keine Anwendung von Art. 24 StGB gegeben ist. Vielmehr sei in diesen Fällen anzunehmen, dass es zu einer allfälligen Anwendung von Art. 25 StGB kommt. Lediglich wenn der erschwerende Umstand gleichzeitig eine eigenständige Straftat darstellt, kann eine Anstiftung zu

---

[22] Da vorliegend allenfalls ein Tatentschluss zur Nötigung und Drohung neben jenem zur Begehung einer Körperverletzung hervorgerufen werden, ist das Merkmal «schwerer» nicht gegeben.

[23] BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 42.

[24] BSK StGB-FORSTER, Vor Art. 24 N 54.

[25] Siehe hierzu GETH, N 439.

[26] CR CP I-STRÄULI, Art. 24 N 17.

dieser Straftat angenommen werden. Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 24 StGB kann hierzu zunächst festgehalten werden, dass der omnimodo facturus in diesen Fällen nicht zur Tat bestimmt wird indem in ihm ein Tatentschluss hervorgerufen wird, sondern der bestehende Tatentschluss lediglich erweitert wird.

Bezieht man dies auf den vorliegenden Sachverhalt, so ist davon auszugehen, dass sich durch die Anregung des Cäsar eine Waffe mitzunehmen und Schüsse in die Luft abzugeben letztlich nur die geplante Vorgehensweise verändert. Auch wenn die Qualifikation eine in gewissem Masse erhöhte Verwerflichkeit anerkennt, ist das Unrecht – wie sich auch an der identischen Strafandrohung erkennen lässt – nicht wesentlich erhöht und schon gar nicht wird zu einem eigenständigen «schwereren» Tatbestand der Tatentschluss hervorgerufen. Selbst wenn man im Mitgeben der geladenen Waffe die Teilnahmestrafbarkeit einer Nötigung und/oder einer Drohung sehen kann, ist damit jedenfalls nicht eine «schwerere» selbständigen Straftat gegeben. Dies auch und zumal, da die willensbeeinflussenden Elemente auch der Strafbarkeit nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 StGB innenwohnen, wenn es darum geht, jemanden in der Weise zu beeindrucken, dass dieser erstarrt und angesichts der Ausweglosigkeit der Situation auf Gegenwehr verzichtet.

In der Anregung des Cäsar eine Waffe mitzuführen und zwei Schüsse abzugeben sowie diese Waffe zur Verfügung zu stellen, ist daher kein Hervorrufen, sondern lediglich ein Steigern des bereits vorhandenen Tatentschlusses von Anton zu sehen.[27]

II. Fazit

Cäsar hat sich nicht der Anstiftung zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs.1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB

Cäsar könnte sich der Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er vorschlug eine Waffe mitzunehmen und ihm diese übergab.

[27] A. A. mit guter Begründung vertretbar.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen der Haupttat

In casu ist gemäss den Ausführungen zur Strafbarkeit des Anton der Straftatbestand einer versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung i. S. v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt, mithin ein Vergehen gegeben.

b) Hilfeleistung

Als Hilfeleistung im Sinne von Art. 25 StGB gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert und ohne den sich die Tat anders abgespielt hätte. Auch in einem psychischen Fördern der Haupttat liegt eine Hilfeleistung.

In dem Cäsar vorschlägt eine Pistole mitzunehmen und diese an Anton aushändigt, fördert er die Tat in ihrer konkreten Form.

2. Subjektiver Tatbestand

Cäsar müsste mit Vorsatz in Bezug auf die Haupttat und in Bezug auf seine Hilfeleistung gehandelt haben (sogenannter «doppelter Gehilfenvorsatz»). Hinsichtlich des Vorsatzes ist daher vorauszusetzen, dass der Gehilfe die Haupttat fördern will und zumindest in Kauf nimmt, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert.[28]

Indem Cäsar sich mit dem Plan des Anton einverstanden erklärt und diese auch noch über das Anregen zum Mitführen einer Pistole und die Übergabe derselben an Anton «verbessert», bildet sich ab, dass er um die Haupttat im Sinne von Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 StGB weiss und deren Begehung auch von seinem Willen umfasst ist. Er weiss und will zudem, dass seine Hilfeleistung die Haupttat fördert. Er handelte mithin mit doppeltem Gehilfenvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

III. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

IV. Fazit

Cäsar macht sich der Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs.1 i. V. m. Art. 25 StGB strafbar.

---

[28] BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 3.

Strafbarkeit des Bernd

Strafbarkeit nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 StGB

Bernd könnte sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 StGB[29] strafbar gemacht haben, indem er mit einem Pfefferspray in die Augen des Anton sprühte.

I. Tatbestand

Den Hinweisen zum Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Bernd den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB verwirklicht hat, indem er Anton das Pfefferspray ins Gesicht sprühte. Eine diesbezüglich Prüfung erübrigt sich.

II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gemäss Art. 15 StGB gegeben ist.

1. Objektive Voraussetzungen der Notwehr

a) Bestehen einer Notwehrlage

Hierzu bedarf es zunächst einer Notwehrlage. Dies ist der Fall, wenn ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff durch einen Menschen auf ein Individualrechtsgut des Täters oder eines Dritten vorliegt.

Als Angriff ist dabei die von einem Menschen ausgehende Handlung anzusehen, die auf die Verletzung eines Individualrechtsgut gerichtet ist. Rechtswidrig ist dieser, sofern er nicht seinerseits gerechtfertigt ist. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs ist gegeben, wenn dieser unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat und noch in Ausführung ist.

Anton hat bereits die Pistole gezückt und ist damit in den Beginn der Ausführung einer einfachen Körperverletzung eingetreten. Der Angriff auf den Körper des Bernd steht unmittelbar bevor und es ist ein Individualrechtsguts, nämlich die körperliche Integrität des Bernd, betroffen. Entsprechend der Angaben in den Hinweisen zur Fallbearbeitung hat Anton durch das Zücken der Waffe den Versuch einer qualifizierteren einfachen Körperverletzung tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht. Sein Angriff ist daher auch rechtswidrig.

Ein Notwehrlage ist gegeben.

b) Angemessene Abwehrhandlung

Des Weiteren bedarf es einer angemessenen Abwehrhandlung.

---

[29] Pfefferspray als «Gefährlicher Gegenstand» im Sinne von Art. 123 Ziffer 2 StGB aufgrund der Eignung Menschen zu bedrohen und Augen- und Hautreizungen sowie Reizungen der Atemwege hervorzurufen. Siehe hierzu: Verwaltungsgericht Bern, 100 2018 174 vom 01.02.2019 E. 2.3.

aa) Gerichtet gegen den Angreifer

Hierfür ist zunächst vorauszusetzen, dass sich die Notwehrhandlung gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet. Dies ist gegeben, da Bernd das Spray auf Anton sprüht.

bb) Abwehr in einer den Umständen angemessenen Weise

Für die Angemessenheit ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen: Die Abwehr muss erforderlich sein und darf nicht unverhältnismässig sein.[30]

Erforderlich ist diejenige Abwehr, welche den Angriff mit hoher Sicherheit auf der Stelle beenden kann. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit sind Handlungsalternativen zu betrachten und daraufhin zu untersuchen, ob sie mildere gleich geeignete Mittel darstellen, wobei keine allzu hohen Anforderungen an komplexe Abwägungsüberlegungen zu stellen sind.[31]

Vorliegend bleibt Bernd angesichts einer gezogenen Waffe keine Alternative, als dem mit der Waffe ausgerüsteten Gegner das Pfefferspray ins Gesicht zu sprühen. Eine andere Zielrichtung des Sprühens hätte den Angriff nicht beenden können. Auch wäre eine Flucht ohne das vorherige Sprühen nicht in gleicher Weise geeignet den Angriff abzuwehren, da diese ohne den durch das Sprühen erzielten Vorsprung hätte angetreten werden müssen.[32]

Auch bei einer erforderlichen Abwehrhandlung muss die Proportionalität zwischen den beiden betroffenen Rechtsgüter in dem Sinne gewahrt werden, dass keine Unverhältnismässigkeit festzustellen ist.[33] Für die Beurteilung dieser Proportionalität sind insbesondere die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff bedrohten Rechtsgüter sowie die konkret angewandten Verteidigungsmittel zu beachten.[34] Die Proportionalität der Abwehr wird dabei basierend auf dem damaligen Kenntnisstand des Notwehrübenden beurteilt (ex-ante Perspektive), wobei auch in Bezug auf die Proportionalität keine allzu hohen Anforderungen an komplexe Abwägungsüberlegungen zu stellen sind.[35] In der Gesamtbeurteilung darf kein krasses Missverhältnis zwischen den bedrohten Rechtsgütern und den durch die Abwehrhandlung beeinträchtigten Rechtsgütern des Angreifers bestehen.[36]

---

[30] AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 9.

[31] BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 31; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 8; BGE 136 IV 49, E. 4.2; BGE 107 IV 15, E. 3b; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 10 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung, insb. BGE 136 IV 49, E. 3.2.

[32] Zudem ist zu beachten und bei entsprechender Bearbeitung auch positiv berücksichtigt worden, dass im Rahmen der rechtfertigenden Notwehr der Grundsatz gilt, dass das Recht dem Unrecht nicht weichen muss.

[33] BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 34; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 9.

[34] BGE 136 IV 49, E. 3.2; BGer 6B_130/2017 vom 27.02.2018, E. 3.1.

[35] HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 10 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung, insb. BGE 136 IV 49, E. 3.2.

[36] BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 34.

Bernd verursacht zwar eine starke Reizung der Augen des Anton, diese steht aber nicht in einem krassen Missverhältnis dazu, dass er befürchten muss, seinerseits mindestens durch Schläge des Anton verletzt zu werden. Damit überwiegt die Rechtsgutsverletzung, die von Bernd ausgeht, weder in Bezug auf das Rechtsgut noch in Bezug auf ihre Intensität derselben, nicht die Beeinträchtigung, die durch den Angriff zu befürchten ist. Insbesondere ein krasses Missverhältnis ist nicht gegeben. Die Proportionalität der Abwehrhandlung des Bernd ist gegeben.

2. Subjektive Voraussetzungen der Notwehr

a) Kenntnis der Notwehrlage

Bernd muss in Kenntnis der Notwehrlage gehandelt haben.

Bernd entdeckt Anton als dieser nur noch wenige Schritte entfernt ist und begreift, dass ihm Ungemach droht. Er erkennt, dass ihm durch Anton unmittelbar eine Verletzung droht, und er handelt in Kenntnis dieses Angriffs, mithin in Kenntnis der Notwehrlage.

b) Handeln mit Abwehrwillen

Bernd müsste auch mit Willen zur Verteidigung der durch den Angriff bedrohten Rechtsgüter (Verteidigungswille) gehandelt haben.[37]

Bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts ist keine andere Bewertung möglich, als dass Bernd das Pfefferspray in der Absicht sprüht, das ihm drohende Ungemach abzuwenden. Das Handeln von Bernd wird von dem Willen getragen, sich zu verteidigen.

III. Fazit

Bernd ist durch den Rechtfertigungsgrund der Notwehr nach Art. 15 StGB gerechtfertigt und hat sich nicht nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gesamtfazit

Anton hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie einer hierzu in echter Konkurrenz stehenden versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i.V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Cäsar hat sich einer Gehilfenschaft zur versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.

Bernd bleibt straflos.

[37] Statt vieler BGE 104 IV 1, S. 2 m. w. H.; BGer 6B_1171/2017 vom 12.04.2018, E. 3.1.